

Allgemeine Servicebedingungen

1. Anwendung dieser Servicebedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge über Lieferungen (im Folgenden „Lieferung“), Leistungen, Montagen, Durchführung von Service, Wartungs- und Reparaturarbeiten (im Folgenden „Leistung“), sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Servicebedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Servicebedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Leistungs- und Lieferumfang

2.1 Für den Umfang der Leistung/Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot des Auftragnehmers.

2.2 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Bestellungen werden nur schriftlich akzeptiert.

2.3 Der Leistungs- und Lieferumfang beinhaltet unsere technische Standarddokumentation, wie etwa Ersatzteilliste, Bedienungsanleitung(en), Montageanleitung(en) (sofern die Montage im Lieferumfang nicht enthalten ist) und die wichtigsten Maßzeichnungen in deutscher Sprache. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Anlagen oder Ersatzteile bereitzustellen.

2.4 Planung, Arbeiten vor Ort, Montage, Überwachung der Montage, Schulung des Personals, Inbetriebnahme sowie andere Komponenten neben den Standardkomponenten sind nur in dem ausdrücklich im Vertrag festgelegten Umfang enthalten.

2.5 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

2.6 Die Teile, die im Rahmen der Reparaturarbeiten vom Auftragnehmer ausgetauscht sind, bleiben das Eigentum des Auftraggebers.

3. Dokumentationen und Software

3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Von einer der Vertragsparteien an die andere übergebene Software, Zeichnungen und technische Dokumentationen bezüglich der Lieferung oder ihrer Herstellung bleiben im Eigentum und Urheberrecht der übergebenden Vertragspartei. Von einer der Vertragsparteien erhaltene Zeichnungen, technische Unterlagen oder anderweitige technische Informationen dürfen ohne die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung der Anlage verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen weder anderweitig verwendet, kopiert oder reproduziert noch an Dritte übergeben oder deren Inhalt mitgeteilt werden.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Lieferungen werden gemäß unserem üblichen Verfahren entsprechend den Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Lieferungen umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Auftraggebers und des Aufstellungsortes.

5. Preise

5.1 Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk (EXW) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Verpackung, Fracht, Einbau der Lieferung und sonstige zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Verrechnungssätze für Kundendienst- und Montagekräfte gelten in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt ein Mindestpreis von € 50,00 als vereinbart.

5.2 Die Preise enthalten weder Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollten wir zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzugeschlagen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, uns diesen Betrag zu ersetzen.

5.3 Steht die Anlage für die Leistungen zu den jeweils vereinbarten Terminen nicht zur Verfügung oder verzögert sich die Abnahme durch Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten (wie Wartezeiten und Reisekosten des Personals) zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise- und -fristen zu erfolgen. Die Zahlung wird nach Abschluss der Leistung und nach Rechnungserhalt sofort fällig, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

6.2 Kommt es seitens des Auftraggebers zu Verzögerungen in der Zahlung oder ist es offenbar, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung erfolgt ist und noch ausstehende Leistungen oder Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.

6.3 Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber Zinsen zu verlangen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz ist der durch die anzuwendende Gesetzgebung zulässige Höchstsatz. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

6.4 Hat der Auftraggeber den fälligen Betrag nicht beglichen, haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist an den Auftraggeber aufzulösen und eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

6.5 Der Auftraggeber hat kein Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zahlung zurückzustellen, wenn ausgelieferte Liefergegenstände unwesentliche Mängel aufweisen oder wenn wir mit der Lieferung unwesentlich in Verzug sind.

7. Leistungs- und Lieferungsvorschriften

7.1 Der Auftragnehmer hält bei den Leistungen und Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, Normen, die Sicherheitsvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ein.

7.2 Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß durchführen. Er setzt für die Durchführung der Leistungen qualifiziertes Servicepersonal ein. Er trägt dafür Sorge, dass von seinen Mitarbeitern die auf dem Werksgelände des Auftraggebers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung, über die der Auftraggeber informiert hat, eingehalten werden.

7.3 Bei der Leistungserbringung und der Verwendung der Lieferungen außerhalb von Deutschland richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferung/Leistung nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach deutschem Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften haben wir nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat uns über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die uns daraus entstehen, dass die Anlage nach Weisung des Auftraggebers entsprechend anderer als deutscher Normen und unserer Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis zu tragen.

8. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang der Lieferungen

Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß INCOTERMS (2000) auszulegen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt als Lieferbedingung „ab Werk“ (EXW) unseres Herstellungswerkes, und die Gefahr geht mit der Auslieferung ab unserem Herstellungswerk auf den Auftraggeber über.

9. Zeitliche Erfüllung und Terminabstimmung

9.1 Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten. Es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt: Unterzeichnung des Vertrags durch uns; Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei uns;

oder Empfang aller vereinbarten Informationen sowie der Genehmigung der allgemeinen Anlagenpläne durch den Auftraggeber bei uns.

9.2 Wir sind zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genau so lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Leistung oder Lieferung durch Verschulden des Auftraggebers oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, oder es offenbar ist, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa aufgrund vom Auftraggeber beantragter Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle oder Zahlungsverzug.

9.3 Die Leistung wird montags bis freitags in der Zeit von 7 Uhr bis 16 Uhr erbracht. Wird der Einsatz zu anderen Zeiten durchgeführt, wird der Auftragnehmer die Zuschläge gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste berechnen. Die Leistungen, die nicht in den Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges fallen, werden erst nach Erteilung eines entsprechenden Auftrages durch den Auftraggeber gegen gesonderte Berechnung ausgeführt.

10. Eigentumsübergang

10.1 Die Lieferung bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Auftraggeber unser Eigentum. Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, haben wir Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Auftraggeber uns jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für uns zu leisten. Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den Übergang des Gefahrübergangs.

10.2 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der Software und Dokumentation vor. In dem Ausmaß, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung/Leistung enthalten ist, erhält der Auftraggeber das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der Lieferung/ Leistung und für keinen anderen wie immer gearteten Zweck zu nutzen.

11. Abnahme

11.1 Die Abnahme wird entsprechend dem Vertrag ausgeführt. Sind im Vertrag keine Anforderungen für die durchzuführende Abnahme festgelegt, wird diese gemäß der im deutschen Kranbau üblichen Vorgehensweise durchgeführt.

11.2 Das Servicepersonal des Auftragnehmers führt über die Ergebnisse der Arbeiten einen schriftlichen Nachweis, trägt die Ergebnisse in die Prüfprotokolle bzw. Prüfbücher ein und lässt diese vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten gegenzeichnen.

11.3 Sollte sich durch die Abnahme herausstellen, dass die Lieferung/Leistung nicht die im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt, sind die Mängel aufzulisten und wir haben ohne Verzug die bestehenden Mängel zu beheben, um sicherzustellen, dass die Lieferung/Leistung die Vertragsbedingungen erfüllt. Danach ist auf Antrag des Auftraggebers erneut eine Abnahme durchzuführen, außer wenn es sich um unbedeutende Mängel handelt.

11.4 Geringfügige Mängel, welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.

11.5 Wenn die Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder vollständig, so gilt die Leistung/ Lieferung mit der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

12. Leistungen des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten am Ort der Leistungserbringung rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Leistungserbringung durch uns ermöglichen, zur Verfügung, insbesondere:

- (a) Hilfsgeräte, die gemäß UVV, BGV und anderer Sicherheitsrichtlinien vom Auftraggeber direkt an der jeweiligen Anlage zu stellen sind (wie Arbeitsbühnen) und Gerüste, die zum Zugang notwendig sind;
- (b) Transport- und Verladegeräte;
- (c) technische Unterlagen (wie Prüfbücher, Instandhaltungsanleitung) und erforderliche Informationen über die Anlagen;
- (d) Strom, Druckluft, Versorgungseinrichtungen, Arbeits- und Betriebsmittel;
- (e) Prüfgewichte zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlagen;
- (f) Erforderliche Hilfspersonen;
- (g) Fördergut in ausreichender Menge für einen Probelauf unter Belastung;
- (h) Öle, Fette, Reinigungsmittel, Verschleißmaterialien, Ersatzteile; und geeignete Räume zur Verpflegung des Personals, wie Wasch- und Umkleieräume.

12.2 Der Auftraggeber hat ausführlich vor Beginn der Arbeiten über die Risiken am Arbeitsplatz und die bestehenden Sicherheits- und Werkvorschriften und den Arbeitsschutz zu unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt das Personal des Auftragnehmers bei allen Maßnahmen, die dazu dienen Gefahren abzuwenden. Benötigt das Personal besondere Arbeitsschutzgeräte und Schutzkleidungen, stellt der Auftraggeber diese kostenlos zur Verfügung.

12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über alle ihm bekannten Störungen, Schäden sowie Änderungen an den Anlagen unverzüglich zu informieren.

13. Gewährleistung

13.1 Bei den Service-, Wartungs-, und Reparaturarbeiten leistet der Auftragnehmer dafür Gewähr, dass diese Leistungen mängelfrei sind und den Regeln der Technik sowie den allgemein angewandten technischen Richtlinien und Fachnormen entsprechen. Diejenigen Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, die von ihm mangelhaft ausgeführt wurden, werden vom Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder nachgebessert oder nochmals erbracht. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Beendigung derjenigen Arbeiten, auf welche sich der Gewährleistungsanspruch bezieht. Die Gewährleistungsfrist für On Call Services beträgt 1 Monat ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten.

13.2 Bei den Lieferungen leisten wir dafür Gewähr, alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die wegen mangelhaften Designs, mangelhafter Bauart oder schlechten Materials unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines im Zeitpunkt vor der Abnahme liegenden Umstandes sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachzubessern oder die entsprechenden Teile kostenlos neu zu liefern.

13.3 Die Gewährleistungszeit für alle Lieferungen ist 12 Monate ab dem Tag der Übergabe oder der Abnahme der Lieferung. Der jeweils kürzere (bzw. früher endende) der beiden Zeiträume ist maßgebend.

13.4 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Die Gewährleistungszeit darf dabei allerdings in keinem Fall 18 Monate ab Übergabe der Lieferung überschreiten. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum und müssen uns unverzüglich nach Austausch zur Begutachtung zugesandt werden.

13.5 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich von aufgetretenen Mängeln an der Lieferung/Leistung zu unterrichten, die er im Rahmen dieser Gewährleistung beheben lassen will. Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

13.6 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Anlage in allen Gesichtspunkten gemäß unseren Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und Instand gehalten wird.

13.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

- (I) jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung erfolgt (Verschleißteile);
 - (II) Verbrauchsmaterial, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Teile wie Glühbirnen und Sicherungen;
 - (III) Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder begonnen wurden;
 - (IV) Teile, deren Schäden uns innerhalb der oben genannten Gewährleistungszeit nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;
 - (V) Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch uns zu vertretenen Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemäßer Installation (nicht von uns), unsachgemäßer Bedienung oder extremen Bedingungen, wie Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;
 - (VI) Teile, die ohne unser Verschulden beschädigt wurden.
- 13.8 Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die uns vor Geltendmachung dieses Rechtes vom Auftraggeber zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn sie trotz zweier durchgeführter Nachbesserungs- und/oder Ersatzlieferungsversuche misslingt oder wenn sie unmöglich ist oder wenn sie von uns unberechtigterweise verweigert wird. Der Rücktritt ist nur bei unserer wesentlichen Pflichtverletzung möglich, die der Auftraggeber nachweisen muss.

14. Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, verhindert wird, einschließlich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streiks, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder

anderer Güter und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzug durch Subunternehmen (sofern diese durch die hier genannten Gründe höherer Gewalt verursacht wurden).

15. Haftungsbeschränkung

15.1 Unsere vertragliche Haftung ist auf den direkten Schaden, den vom Auftraggeber an ihn für die Anlage entrichteten Kaufpreis bzw. den Ersatz der Anlage beschränkt. Es gilt der jeweils niedrigere Wert. In keinem Fall haften wir für besondere, einklagbare, sonstige, indirekte Folgeschäden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall oder Verlust von Verträgen.

15.2 Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von uns, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produktionshaftungsgesetzes bleibt unberührt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

16.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

16.3 Darüber hinaus sind wir berechtigt, für die Eintreibung der Forderungen den Auftraggeber bei dem zuständigen Gericht zu verklagen, an dem der Auftraggeber seinen Wohnsitz hat.

17. Sprache und Salvatorische Klausel

17.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen uns und dem Auftraggeber sind in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

17.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Stand: 01.01.2009